



Verordnung zur Ernährungsberatung für Klienten mit Essstörungen

Merian Santé
Ernährungsberatung
Thannerstrasse 47
4054 Basel

T: +41 61 544 06 07
ernaehrung@meriansante.ch

Name, Vorname:

Geb. Datum:

Strasse:

Krankenkasse GV:

PLZ, Ort:

Telefon: M/P:

G:

Beruf:

Ernährungsverordnung (Ziel, Prioritäten):

Diagnose: Von den KK als Pflichtleistungen der GV anerkannt (Art. 9b KLV und Anhang 1 Art. 4)

- Adipositas Erwachsene (BMI > 30) und Folgeerkrankungen durch oder in Kombination mit Übergewicht
- Adipositas Kinder (BMI > 97. Perzentile oder >90. Perzentile u. Folgeerkrankungen o. in Kombination mit Übergewicht)
- Krankheiten des Verdauungssystems
- Fehl-sowie Mangelernährungszustände
- Nahrungsmittelallergie oder allergische Reaktionen auf Nahrungsbestandteile

Verordnung: Krankheit 1. x 6 Konsultationen 2. x 6 Konsultationen weitere 6 Konsultationen*

Voraussichtliche Behandlungsdauer: 1/2 Jahr 1 Jahr 2 Jahre

* Essstörungen werden in der Ernährungsberatung oft langfristig und über mehr als 12 Konsultationen betreut. Gemäss Krankheitsverlauf erlauben wir uns, beim Vertrauensarzt der Krankenkasse eine entsprechende Kostengutsprache mit Begründung der Fortsetzung der Therapie einzufordern

! Bei Essstörungen benötigt es häufig zwei Konsultationen pro Tag. Diese werden entsprechend abgerechnet

PatientIn kontaktieren sofort in 2-4 Wochen in 4-6 Wochen

Datum: _____ Unterschrift behandelnder Arzt / Psychiater (Stempel): _____

Somatische und psychisch relevante Nebendiagnosen / Bemerkungen / Medikamente / Laborwerte:

Medikamente:

BZ nü / pp.: _____ Gewicht: _____ Urinstatus: _____ EKG: _____

Blutdruck: _____ Grösse: _____ Nierenfunktion: _____

Puls: _____ BMI: _____ Leberfunktion: _____

Temperatur: _____ Vitamin- / Mineralstoffmangel / Elektrolyte: _____

Berichterstattung: Anruf vor der ersten Beratung Zwischenbericht Endbericht kein Bericht

Die Ernährungsberaterinnen SVDE® an der Merian Iselin Klinik s dürfen Leistungen über die GV der KK abrechnen und unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung Ihrer Praxis (KVG / KVV Art. 46 und 50 a1)